

§ 5 Oö. KL

Oö. KL - Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Dauer der Immunitätszusage

Die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen darf wirksam höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen.

In Kraft seit 30.08.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at